

Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs Public Management der Hochschule Nordhausen

Vom 27. Oktober 2023

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Bachelor- oder Masterprüfung
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau und -termine
- § 5 Prüfungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungen über das Internet
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Klausurarbeit
- § 10 Wissenschaftliche Ausarbeitung
- § 11 Prüfungsgespräch
- § 12 Bachelor- oder Masterarbeit
- § 13 Kolloquium
- § 14 Zusätzliche Leistungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 20 Prüfungszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Prüfende und beisitzende Personen
- § 23 Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Gleichstellungsbestimmung
- § 26 Inkrafttreten

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 20. Dezember 2022 (Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 3/2023, S. 150) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs Public Management der Hochschule Nordhausen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat diese Satzung am 4. Oktober 2023 beschlossen. Sie wurde durch den Präsidenten am 27. Oktober 2023 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung enthält studiengangübergreifende Regelungen für den Abschluss der Bachelor- und der Masterstudiengänge des Studienbereichs Public Management der Hochschule Nordhausen. Sie gilt nur, soweit die Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang die Bestimmungen dieser Ordnung als Bestandteil deklariert. Die Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang enthält darüber hinaus ergänzende studiengangspezifische Regelungen.

§ 2 Zweck der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor- oder Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die Ziele des Studiums nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs erreicht wurden.

(2) Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss eines Bachelorstudiengangs des Studienbereichs Public Management den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“, nach erfolgreichem Abschluss eines Masterstudiengangs des Studienbereichs Public Management den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3 Leistungspunktsystem und Module

(1) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ (ECTS) zu erbringen; einem Leistungspunkt liegt ein Aufwand von 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) Das Studium gliedert sich in Module. Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Der Erwerb der in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs einem Modul zugewiesenen Leistungspunkte erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder Erbringen der vorgesehenen Studienleistungen.

§ 4 Prüfungsaufbau und -termine

(1) Die Teilnahme an einer Modulprüfung kann von dem erfolgreichen Abschluss einer Prüfungsvorleistung abhängig gemacht werden. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet; bei Seminaren kann die regelmäßige Teilnahme (in der Regel mindestens 80 Prozent Anwesenheit) Prüfungsvorleistung sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen für Prüfungsleistungen sinngemäß.

(2) Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten oder Prüfungsgesprächen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum, Abmeldungen bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin jeweils über ein von der Hochschule bereitgestelltes Online-Portal elektronisch möglich. Bis spätestens sieben Tage vor einem Prüfungstermin ist eine verspätete Anmeldung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt möglich; die Bearbeitung dieser Anmeldung ist verwaltungsgebührenpflichtig.

§ 5

Prüfungsvoraussetzungen

- (1) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer
1. an der Hochschule Nordhausen eingeschrieben ist,
 2. die Modulprüfung noch nicht bestanden hat,
 3. die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und
 4. im Fall einer Modulprüfung eines Masterstudiengangs zu einem Masterstudium zugelassen ist.

Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 und 4 zulassen.

(2) An einer Klausurarbeit oder an einem Prüfungsgespräch im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet und vorgesehene Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(3) Studierende anderer Studiengänge können an Prüfungen nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten teilnehmen.

§ 6

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden schriftlich, lehrveranstaltungsintegriert oder im Rahmen einer mündlichen Prüfung erbracht. Schriftliche Prüfungsleistungen dienen insbesondere dem Nachweis der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Lehrveranstaltungsintegrierte Prüfungsleistungen und Prüfungsleistungen im Rahmen einer mündlichen Prüfung dienen insbesondere dem Nachweis des Verstehens der Zusammenhänge des studierten Fachs und der Fähigkeit, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind

1. die Klausurarbeit (§ 9),
2. die wissenschaftliche Ausarbeitung (§ 10),
3. die Bachelor- oder Masterarbeit (§ 12).

(3) Lehrveranstaltungsintegrierte Prüfungsleistungen sind Prüfungsleistungen, die Teil einer Lehrveranstaltung sind, zum Beispiel Vortrag, Referat, Präsentation, Rollenspiel, Moderation, Diskussteilnahme und aktive Mitarbeit in der Lehrveranstaltung.

(4) Mündliche Prüfungen sind

1. das Prüfungsgespräch (§ 11),
2. das Kolloquium (§ 13).

(5) Eine Prüfungsleistung kann sich aus mehreren Teilleistungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 zusammensetzen (Portfolioleistung). Für die Teilleistungen gelten die für Prüfungsleistungen geltenden Bestimmungen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Die im Rahmen der Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang und ergänzenden Festlegungen durch den Prüfungsausschuss. Sie werden mit den Modulbeschreibungen hochschulöffentlich bekannt gemacht. Dies betrifft die Art der Prüfung, im Fall von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Fall mehrerer Prüfungsleistungen auch deren Gewichtung.

(7) Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Prüfungssprache Deutsch; bei Lehrveranstaltungen, die überwiegend in einer anderen Sprache abgehalten werden, kann die Prüfung in dieser Sprache erfolgen. Wer eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache

erbringen möchte, kann dies beim Prüfungsausschuss beantragen; dieser entscheidet im Einvernehmen mit der prüfenden Person und ggf. der weiteren prüfenden oder beisitzenden Person.

(8) Eine schriftliche Prüfungsleistung nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3 kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag jedes Gruppenmitglieds aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und der Zweck der Prüfung erreicht werden kann.

(9) Wer eine schriftliche Prüfungsleistung nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3 einreicht, hat folgende selbst unterschriebene schriftliche Erklärung beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind als solche gekennzeichnet. Zudem versichere ich, dass diese Arbeit oder ein Teil daraus bisher weder von mir selbst noch von anderen an der Hochschule Nordhausen oder andernorts als Leistungsnachweis eingereicht wurde.“ Wird die Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht, hat sich diese Erklärung auf den eigenen Beitrag zu beziehen.

(10) Prüfungsausschuss und prüfende Personen sind berechtigt, zur Plagiatsprüfung Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern.

(11) Mündliche Prüfungen werden von zwei prüfenden Personen oder von einer prüfenden Person in Gegenwart einer beisitzenden Person abgenommen. Diese halten die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in einem Protokoll fest und unterzeichnen dieses. Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind der geprüften Person am selben Tag bekannt zu geben. Studierenden, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, soll nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse gestattet werden, zuzuhören, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Gestattung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(12) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei prüfenden Personen bewertet; mindestens eine davon soll Professorin oder Professor oder ein die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllendes Mitglied der Hochschule sein.

(13) Prüfungsleistungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, muss die Bewertung spätestens nach sechs Wochen abgeschlossen sein; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 7

Prüfungen über das Internet

(1) Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass eine Klausurarbeit über das Internet angeboten wird (Fernprüfung). Eine Fernprüfung wird über eine Videokonferenzplattform elektronisch beaufsichtigt, jedoch nicht aufgezeichnet. Mit der Anmeldung zur Fernprüfung erklärt die zu prüfende Person ihre Einwilligung zur Video- und Tonübertragung sowie der Verarbeitung der von ihr übermittelten personenbezogenen Daten. Zu Beginn der Prüfung erklärt sie, dass sich keine weitere Person im Raum befindet und kein unerlaubtes Hilfsmittel zur Verfügung steht. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihr verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken. Wer nicht über die für die Teilnahme an der Fernprüfung notwendige Ausstattung (Webcam, Mikrofon, Lautsprecher/Kopfhörer, stabile Internetverbindung) verfügt, kann auf innerhalb des Anmeldezeitraums gestellten Antrag beim Prüfungsamt die Prüfung an der Hochschule im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten als Fernprüfung absolvieren. Vor der Durchführung einer Fernprüfung soll die zu prüfende Person für den Fall, dass die Verbindung über die Videokonferenzplattform von ihr unbemerkt abbricht, eine Telefonnummer bei der aufsichtführenden Person oder im System hinterlassen, über die sie während der Prüfung erreichbar ist. Die Telefonnummer wird nach dem Ende der Prüfung wieder gelöscht. Die Identität der zu prüfenden Person ist in geeigneter Weise festzustellen. Zu diesem Zweck kann von ihr verlangt werden, ihre

Thoska-Karte oder einen amtlichen Lichtbildausweis mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie ihres Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen und unmittelbar nach der Prüfung gelöscht oder vernichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass bestimmte mündliche Prüfungen über eine Videokonferenzplattform durchgeführt werden. Wird eine Prüfung über eine Videokonferenzplattform durchgeführt, ist ausschließlich die Verwendung der von der Hochschule vorgehaltenen Videokonferenzplattformen zulässig. Die Aufzeichnung einer über eine Videokonferenzplattform durchgeführten mündlichen Prüfung ist unzulässig. Mit der Anmeldung zur mündlichen Prüfung erklärt die zu prüfende Person ihre Einwilligung zur Video- und Tonübertragung. Die Durchführung einer mündlichen Prüfung über eine Videokonferenzplattform kann auch erfolgen, wenn alle Beteiligten einwilligen; mit Beginn einer mündlichen Prüfung über eine Videokonferenzplattform gilt die Einwilligung aller Beteiligten als erklärt. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

(3) Eine Fernprüfung oder eine über eine Videokonferenzplattform durchgeführte mündliche Prüfung wird abgebrochen, wenn die allseitige technische Verbindung nicht hergestellt oder eine technisch bedingte Unterbrechung nicht innerhalb angemessener Zeit behoben werden kann; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Kann eine Unterbrechung innerhalb angemessener Zeit behoben und die Prüfung fortgeführt werden, wird die Prüfungszeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert. Andernfalls soll ein neuer Termin vereinbart werden. Eine Zeit der Unterbrechung ist insbesondere dann nicht mehr angemessen, wenn sich dadurch nachfolgende Prüfungen nicht pünktlich beginnen lassen.

(4) Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; zusätzlich werden Unterbrechungen, technische Störungen, der Identifikationsprozess und sonstige Auffälligkeiten dokumentiert. Die Authentizität der Urheberin oder des Urhebers und die Integrität der Prüfungsergebnisse wird sichergestellt, indem die elektronische Fernprüfung und die damit einhergehenden personenbezogenen Daten unverwechselbar und dauerhaft den zu prüfenden Personen zugeordnet werden. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls geführt.

§ 8 Nachteilsausgleich

Wer glaubhaft macht, dass wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Umsetzung vorhandener, durch die Prüfung festzustellender Kompetenzen und Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung unter den allgemein vorgesehenen Prüfungsbedingungen beeinträchtigt ist, erhält auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich. Zum Nachteilsausgleich können eine verlängerte Bearbeitungszeit, nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnende Erholungspausen, die Zulassung von personeller oder technischer Unterstützung, eine andere Form der Prüfungsleistung oder andere im Einzelfall geeignete Maßnahmen gehören. Betrifft der Antrag eine Prüfung im Prüfungszeitraum, soll er mindestens sechs Wochen vor dessen Beginn gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält.

§ 9 Klausurarbeit

(1) Eine Klausurarbeit dient insbesondere dem Nachweis der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches, über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(3) Für eine Klausurarbeit kann vorgesehen werden, dass sie ganz oder teilweise computergestützt durchgeführt wird. Der zu prüfenden Person wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit der Technik vertraut zu machen. Soweit Lösungen in einer Prüfungssoftware textlich zu erfassen sind, wird durch eine nicht automatisierte Nachkorrektur gewährleistet, dass offensichtliche Tippfehler nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können; dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und die Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Prüfungsleistung relevant sind.

(4) Die Möglichkeit, dass im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben ausgewählt werden kann, ist zulässig.

(5) Klausurarbeiten können Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Single-Choice oder Multiple-Choice) enthalten, soweit dies dazu geeignet ist, den Nachweis zu erbringen, dass die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt werden können. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar und eindeutig beantwortbar sein. Bei der Auswertung der Klausurarbeiten ist darauf zu achten, ob sich Anhaltspunkte – z. B. die Häufung falscher Antworten bei bestimmten Prüfungsfragen – dafür ergeben, dass eine Prüfungsaufgabe missverständlich formuliert oder fehlerhaft ist. Ist nach Überzeugung der prüfenden Person eine Prüfungsaufgabe missverständlich formuliert oder fehlerhaft, so hat sie durch geeignete Anpassung der Bewertung sicherzustellen, dass Antworten, die insoweit von der Lösungsskizze abweichen, nicht zu Lasten der geprüften Personen gehen. Die prüfende Person kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die zu prüfenden Personen in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen durch Zufallsauswahl zur Beantwortung erhalten. Eine Prüfungsleistung darf nicht überwiegend nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sein; der Prüfungsausschuss kann fachlich begründete Ausnahmen zulassen.

§ 10

Wissenschaftliche Ausarbeitung

(1) Eine wissenschaftliche Ausarbeitung kann insbesondere eine Studienarbeit, ein Poster, die Lösung einer Übungsaufgabe, eine Zusammenfassung, ein Protokoll, ein Bericht, ein Konzept, ein Regelungsentwurf oder eine Rezension sein.

(2) Wer die Prüfung abnimmt, kann eine angemessene Bearbeitungsfrist und die Einreichung in Form einer elektronisch nach Stichwörtern durchsuchbaren Datei im DOCX- oder PDF-Format sowie einer anonymisierten Version festlegen. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht oder nicht in der festgelegten Form eingereicht, kann sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

§ 11

Prüfungsgespräch

(1) Ein Prüfungsgespräch kann als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(2) Im Rahmen eines Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter einer mündlichen Prüfung nicht verloren geht.

§ 12

Bachelor- oder Masterarbeit

(1) Durch die Bachelor- oder Masterarbeit soll insbesondere die Befähigung nachgewiesen werden, sich zügig und systematisch in ein neues Problem aus dem jeweiligen Fachgebiet einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse bearbeiten zu können.

(2) Die Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Dabei kann die zu prüfende Person Themenwünsche äußern und Prüfungsberechtigte zur Betreuung, Begutachtung und Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit vorschlagen. Mit der Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit vergibt der Prüfungsausschuss das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit, präzisiert durch deren Titel, bestellt eine Professorin oder einen Professor und eine weitere prüfungsberechtigte Person zur Begutachtung und Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit und beauftragt eine von diesen Personen mit der Betreuung. Mit der Betreuung kann nur beauftragt werden, wer an der Hochschule Nordhausen lehrt.

(3) Thema und Aufgabenstellung der Bachelor- oder Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(4) Das Thema einer Bachelor- oder Masterarbeit kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelor- oder Masterarbeit, wenn bereits bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

(5) Auf Antrag der zu prüfenden Person kann die Bearbeitungszeit der Bachelor- oder Masterarbeit aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um bis zu zwei Monate verlängert werden. Auf Antrag einer zu prüfenden Person, die die in der Immatrikulationsordnung festgelegten Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium erfüllt, kann die Bearbeitungszeit der Bachelor- oder Masterarbeit bis auf das Doppelte verlängert werden.

(6) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt gedruckt und gebunden in dreifacher Ausfertigung und zugleich in digitaler Form einzureichen. Die digitale Form besteht aus einer elektronisch nach Stichwörtern durchsuchbaren Datei im DOCX- oder PDF-Format sowie einer anonymisierten Version dieser Datei. Der Prüfungsausschuss kann von der in Satz 1 genannten Anzahl an gedruckten Exemplaren abweichen und die digitale Form ersatzweise zulassen. Zur Wahrung der Bearbeitungsfrist reicht der fristgerechte Eingang der digitalen Form der Bachelor- oder Masterarbeit beim Prüfungsamt, wenn die einzureichenden gedruckten Exemplare zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden und keinen abweichenden Inhalt haben. Das Prüfungsamt informiert über das Verfahren zur elektronischen Einreichung der digitalen Form der Bachelor- oder Masterarbeit mit dem Bescheid über die Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit. Der Einreichungszeitpunkt der Bachelor- oder Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Eine Bachelor- oder Masterarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Bei der Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit kann der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterarbeit wird bei unterschiedlichen Noten der prüfenden Personen aus deren Mittelwert gebildet. Sollten die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder eine der Noten „nicht ausreichend“ (5,0) lauten, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere prüfungsberechtigte Person zur Begutachtung und Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Noten.

(8) Die Begutachtung und Bewertung einer Bachelor- oder Masterarbeit muss spätestens drei Monate nach ihrer Einreichung beim Prüfungsamt abgeschlossen sein.

§ 13 Kolloquium

(1) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in einem Kolloquium vorzustellen und zu verteidigen. Das Kolloquium dauert 45 Minuten und konzentriert sich auf Fragen zur Bachelor- oder Masterarbeit und zum Fachgebiet, dem die Bachelor- oder Masterarbeit entnommen ist.

(2) Die Prüfung wird von denselben Personen abgenommen, die der Prüfungsausschuss nach § 12 Abs. 2 zur Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit bestellt hat. Wenn diese nicht verfü-

bar sind, kann der Prüfungsausschuss andere prüfende Personen oder eine prüfende und eine beisitzende Person bestellen.

§ 14 Zusätzliche Leistungen

(1) Studierende können bis zum Ende des Semesters, in dem das Studium abgeschlossen wird, über die zur Erlangung des Studienabschlusses erforderlichen Leistungen hinaus weitere Studienleistungen erbringen und Modulprüfungen absolvieren (zusätzliche Leistungen).

(2) Wer zu einer an der Hochschule Nordhausen angebotenen Lehrveranstaltung im Auftrag des zuständigen Fachbereichs ein Tutorium durchführt, erbringt dadurch eine zusätzliche Studienleistung und erwirbt damit 2 Leistungspunkte je SWS des Tutoriums. Für inhaltsähnliche Tutorien können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden.

(3) Als zusätzliche Leistungen gelten nur solche, die bis zum Termin des Kolloquiums erbracht oder gegenüber dem Prüfungsamt als solche erklärt wurden.

(4) Wer mehr Ergänzungsmodule erfolgreich abgeschlossen hat als zum Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich sind, entscheidet, welche dieser Module zusätzliche Leistungen darstellen.

(5) Eine zusätzliche Leistung wird auf gesonderten Antrag mit Note und Leistungspunkten auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen. Abweichend von Satz 1 werden während eines Masterstudiums erbrachte zusätzliche Leistungen aus Bachelorstudiengängen auf einem gesonderten Zeugnis ausgewiesen, gegebenenfalls zusammen mit den Leistungen aus Bachelorstudiengängen, deren Nachholung Auflage im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium war.

(6) Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung einer Prüfungsleistung ist eine der folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Setzt sich eine Prüfungsleistung aus Teilleistungen zusammen, erfolgt eine Gesamtbewertung der Teilleistungen. Noten für die einzelnen Teilleistungen werden nicht vergeben.

(2) Für eine bestandene Modulprüfung wird jeweils eine Modulnote vergeben. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mindestens zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Wird eine Prüfungsleistung von mehr als einer Person bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittelwert der einzelnen Noten. Ein Mittelwert wird auf die nächstgelegene Note bzw. den nächstgelegenen Zwischenwert nach Abs. 1 Satz 2 auf- oder abgerundet. Liegt der Mittelwert genau zwischen einer Note und einem Zwischenwert oder zwischen zwei Zwischenwerten wird zur besseren Note abgerundet.

(3) Für die Bachelor- oder Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei werden die Noten der Modulprüfungen entsprechend den Angaben im Studienplan gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Gesamturteil lautet

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2 | mit Auszeichnung bestanden |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5 | sehr gut bestanden |
| 3. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | gut bestanden |
| 4. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend bestanden |
| 5. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend bestanden |

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt eine Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt sie von einer Prüfung, die sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurück oder hat sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht bis zur vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit innerhalb des Prüfungszeitraums gilt als bindend, wenn die Person dazu angemeldet ist und sich nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin schriftlich oder über das von der Hochschule bereitgestellte Online-Portal elektronisch abgemeldet hat.

(2) Den für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Grund hat die Person dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Besteht der Grund darin, dass sie oder ein von ihr zu versorgendes Kind oder eine pflegebedürftige angehörige Person, deren Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, krank ist, hat sie unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit bzw. die Unabkömmlichkeit bei dem zu versorgenden Kind oder der pflegebedürftigen angehörigen Person vorzulegen. Bestehen hinreichende Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachterliche Begründung enthält. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Anzeige nach Satz 1 und vorliegender Bescheinigungen, ob der geltend gemachte Grund anerkannt wird.

(3) Versucht eine Person das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Plagiat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt als Täuschungsversuch. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Wer von einer Entscheidung nach Absatz 3 betroffen ist, kann innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu ihren Ungunsten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen, die in ihrem Rahmen zu erbringen sind, mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine in ihrem Rahmen zu erbringende Prüfungsleistung mit

„nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 18 nicht zulässig ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine erforderliche Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält mit der Exmatrikulierung eine zusammenfassende Leistungsbescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelor- oder Masterarbeit und ein mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertetes Kolloquium können jeweils einmal wiederholt werden. Andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistung oder einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Wird eine Prüfungsleistung wiederholt, die sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzt, sind alle Teilleistungen zu wiederholen.

§ 19

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag anerkannt, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

(2) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Kenntnissen und Fähigkeiten gleichwertig sind, die durch die betreffenden Module erworben werden sollen. Kriterien für die Anrechnung sind Inhalt, Niveau und Aktualität der Kompetenzen und Fähigkeiten sowie die Erfüllung etwaiger laufbahnrechtlicher Anforderungen an die Prüfung. Anrechnungen auf Praktika können nur erfolgen, soweit die anzurechnenden Tätigkeiten aufgrund ihres Inhalts und Niveaus üblicherweise von Beamtinnen und Beamten der Laufbahn, für die das Studium qualifizieren soll, oder vergleichbaren Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ausgeführt werden; für die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes muss eine praktische Ausbildung von sechs Monaten in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben sichergestellt sein.

(3) Nachdem eine bestimmte Prüfungsleistung erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anerkennung einer zuvor erbrachten Prüfungsleistung oder Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen oder Fähigkeiten ausgeschlossen. Im Fall der Anerkennung einer Prüfungsleistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und das Modul bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anerkennung dieser Leistungen auf Antrag vorab. Ein mit dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(5) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anerkennung bzw. Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie der antragstellenden Person, die diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

§ 20

Prüfungszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Wer die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis und eine Bachelor- oder Masterurkunde.

(2) Auf dem Prüfungszeugnis sind die einzelnen Module, deren Leistungspunkte, die Noten der Modulprüfungen, deren Gewichte sowie der Titel der Bachelor- oder Masterarbeit ausgewiesen. Auf Antrag werden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen mit Angabe der Leistungspunkte und gegebenenfalls der Note in das Prüfungszeugnis aufgenommen. Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des ersten Tages, an dem alle im Prüfungszeugnis ausgewiesenen Module erfolgreich absolviert sind. Es wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Mit der Bachelor- oder Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grads beurkundet. Sie trägt das Datum des Prüfungszeugnisses, wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Bachelor- oder Masterurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Anhang zum Diploma Supplement ist eine ECTS-Einstufungstabelle.

§ 21

Prüfungsausschuss

(1) Für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden des Studienbereichs an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt; dabei sind auch der Vorsitz und dessen Stellvertretung zu regeln. Für jede der Statusgruppen kann ein stellvertretendes Mitglied bestellt werden, das die Vertretung bei Abwesenheit und bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Statusgruppe übernimmt. Die Amtszeit der Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters eines Jahres mit ungerader Jahreszahl. Die Amtszeit der Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters. Ist bis zum Ende der Amtszeit eines Mitglieds nach Satz 5 oder 6 noch keine Neubestellung erfolgt, führt das Mitglied sein Amt bis zur Neubestellung fort. Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden und kein stellvertretendes Mitglied bestellt, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbliebene Amtszeit bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet für jedes Modul, wer die Modulprüfung abnimmt (prüfende Person oder prüfende Personen), organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten der Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs.

(3) Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter können bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen vom Prüfungsausschuss widerruflich übertragen bekommen;

dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche; der Prüfungsausschuss kann Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidungen aufstellen.

(4) Erweist sich, dass das Verfahren einer Prüfung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen an, dass von bestimmten oder von allen geprüften Personen die Prüfungsleistung zu wiederholen ist. Die Mängel müssen unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss oder der prüfenden Person geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, erlässt die Präsidentin oder der Präsident einen Widerspruchsbescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten der Bachelor- und Masterstudiengänge. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Veränderung prüfungsrechtlicher Bestimmungen geben.

(7) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in der Prüfungsorganisation und -verwaltung durch das Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

§ 22

Prüfende und beisitzende Personen

(1) Prüfen darf nur, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Beisitzen darf nur, wer sachkundig ist.

(2) Wer prüft oder beisitzt, unterliegt der Amtsverschwiegenheit. Wer nicht im öffentlichen Dienst steht, wird durch das Prüfungsamt zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Den zu prüfenden Personen soll rechtzeitig bekannt gegeben werden, wer die Prüfung abnimmt.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) Hat eine Person bei ihrer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die betroffene Modulprüfung und die Bachelor- oder Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der betroffenen Modulprüfung geheilt. Hat die geprüfte Person vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Prüfungsleistung ablegen konnte, so können die betroffene Modulprüfung und die Bachelor- oder Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- oder Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Wer an einer Modulprüfung teilgenommen hat, bekommt auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in die schriftliche Prüfungsleistung, etwaige Gutachten und das Prüfungsprotokoll gewährt.

§ 25

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 27. Oktober 2023

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident

Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Dekan des Fachbereichs
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Public Management & Governance der Hochschule Nordhausen

Vom 27. Oktober 2023

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, weitere Bestimmungen
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Fristen für den Erwerb von Leistungspunkten
- § 7 Masterprüfung
- § 8 Studienberatung
- § 9 Gleichstellungsbestimmung
- § 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 20. Dezember 2022 (Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 3/2023, S. 150) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Public Management & Governance der Hochschule Nordhausen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat diese Satzung am 4. Oktober 2023 beschlossen. Sie wurde durch den Präsidenten am 27. Oktober 2023 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, weitere Bestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt für den konsekutiven Masterstudiengang Public Management & Governance die Ziele, den Aufbau und die Inhalte des Studiums, die Zulassungsvoraussetzungen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsanforderungen, die Zuständigkeiten zur Abnahme der Prüfungen sowie die Studienberatung.

(2) Die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs Public Management der Hochschule Nordhausen in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Der konsekutive Masterstudiengang Public Management & Governance ist anwendungsorientiert und baut inhaltlich auf dem 7-semesterigen Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Hochschule Nordhausen oder äquivalenten Bachelorstudiengängen anderer Hochschulen auf.

(2) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Wahrnehmung von Managementaufgaben in öffentlichen Betrieben, Unternehmen und sonstigen öffentlichen Ein-

richtungen und von Aufgaben des höheren allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienstes sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Das Studium vermittelt vertiefend und verbreiternd wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse der Theorie, Empirie und Methoden von Public Management und Public Governance. Wer den Masterstudiengang absolviert hat, soll insbesondere

1. Effizienz, Effektivität und Legitimität des Handelns von Staat und Verwaltung beurteilen können,
2. Steuerungsmodi in Organisationen und Netzwerken erkennen, hinsichtlich ihrer Wirkungen analysieren und zielorientiert weiterentwickeln können,
3. Rechtsvorbereitungs- und Verwaltungsprozesse effizient sowie anspruchs- und interessen-gruppengerecht gestalten und steuern können und
4. Führungs- und Beratungsaufgaben in öffentlichen Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen wahrnehmen können.

Wer den Masterstudiengang absolviert hat, soll sich durch Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und Methodik des Faches ebenso wie durch theoretisch-analytische Fähigkeiten und intellektuelle und soziale Kompetenzen auszeichnen.

(2) Durch das Studium sollen die Studierenden die Kompetenzen erwerben, die im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 2017) für die Masterebene beschrieben sind. Wer den Masterstudiengang absolviert hat, soll zudem in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit hohem Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(3) Entsprechend den Anforderungen an das Management im öffentlichen Sektor zielt das Studium auf eine interdisziplinäre Ausbildung ab. Die Hochschule stellt sicher, dass die in dem Studiengang eingesetzten Lehrenden über die für diese Ausbildung erforderlichen fachlichen und didaktischen Kompetenzen verfügen, und führt systematisch eine regelmäßige Bewertung der Qualität der Lehre durch (Lehrevaluation, Qualitätsmanagement).

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Zulassungen sind zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich.

(3) Bewerbungen auf Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Public Management & Governance sind digital über das Bewerbungsportal der Hochschule Nordhausen einzureichen.

(4) Zugelassen wird, wer ein unmittelbar für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienstes qualifizierendes Studium im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkte abgeschlossen hat, wenn die weitere Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 6 erfüllt ist.

(5) Wer ein geeignetes erstes berufsqualifizierendes verwaltungs-, wirtschafts-, rechts- oder sozialwissenschaftliches Studium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten abgeschlossen hat, kann, soweit die weitere Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 6 erfüllt ist, unter der Auflage zugelassen werden, die zur Erreichung von mindestens 210 Leistungspunkten fehlenden Module bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachzuholen. Die nachzuholenden Module legt der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Vorqualifikation unter Berücksichtigung der Ziele des Studiums im Einzelfall fest. Er erteilt weitere Auflagen, soweit dies erforderlich ist, damit die Ziele des Studiums erreicht werden.

(6) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist, dass das Studium nach Absatz 4 oder 5 mit der Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossen wurde oder die Person zu den besten 65 % derer gehört, die das Studium im selben Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben (relative Noten

A, B und C nach dem ECTS). Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss bei Vorhandensein anderer Qualifikationsmerkmale zulassen.

(7) Ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Studiums nach Absatz 4 oder 5 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht möglich, kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen binnen einer festzusetzenden Frist geführt wird.

(8) Für Personen, deren Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht in deutscher Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch ein DSH-2-Zeugnis (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder die Niveaustufe 4 in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF), den bestandenen Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) weitere Zulassungsvoraussetzung.

(9) Für das Studium sind Kenntnisse der englischen Sprache möglichst auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erforderlich; dies entspricht dem Niveau, das mit dem Abschluss einer Fachoberschule oder einer gymnasialen Oberstufe (Grundkurs) erreicht sein sollte.

(10) Für die Entscheidung über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 4 bis 6 und etwaiger Auflagen nach Absatz 5 ist der Prüfungsausschuss des Studienbereichs Public Management zuständig.

(11) Wird ein Modul aus einem anderen Studiengang gemäß Absatz 5 nachgeholt, gelten hierfür die Bestimmungen der Prüfungsordnung dieses anderen Studiengangs. Über die erbrachten Leistungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt drei Semester. Das Studienvolumen umfasst nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ (ECTS) 90 Leistungspunkte.

(2) Lehrende, Studierende und Verwaltung sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere eine kontinuierliche Erfüllung der Leistungsanforderungen durch die Studierenden und eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in die im Studienplan (Anlage 1) ausgewiesenen Pflicht- und Ergänzungsmodule im Umfang der jeweils angegebenen Leistungspunkte. Die Leistungspunkte werden mit dem Bestehen der jeweiligen Modulprüfung erworben. Der Aufbau des Studiums ermöglicht dessen erfolgreichen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Ergänzungsmodule werden grundsätzlich im zweisemestrigen Turnus angeboten. Statt eines Ergänzungsmoduls im Umfang von 6 Leistungspunkten können zwei Ergänzungsmodule im Umfang von je 3 Leistungspunkten absolviert werden. Als Ergänzungsmodule werden in jedem Semester Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 Leistungspunkten angeboten. Das Angebot an Ergänzungsmodulen wird vor Beginn eines jeden Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(3) Die Lehrveranstaltungen finden jeweils in der im Studienplan, bei den Ergänzungsmodulen in der in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Form statt. Hierfür sind die Lehrveranstaltungen wie folgt kategorisiert:

1. Vorlesung (V): In dieser werden für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse vermittelt; sie dient zudem der Darstellung und kritischen Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf die Inhalte des jeweiligen Moduls.
2. Seminar (S): In diesem erarbeiten die Studierenden unter fachkundiger Moderation und Beratung spezielle theoretische und anwendungsorientierte Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbstständig und lernen, kritisch darüber zu diskutieren.
3. Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in einer Vorlesung oder einem Seminar erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d. h. anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft, und die Anwendung wissenschaftlicher Methoden eingeübt.
4. Praktikum (P): In diesem erfolgt die gelenkte studentische Tätigkeit zum Erwerb und zur Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten durch Bearbeitung praktischer Aufgaben.

(4) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; Lehrveranstaltungen, die im Studienplan nicht vorgesehen sind, können auch in einer anderen Sprache abgehalten werden.

§ 6

Fristen für den Erwerb von Leistungspunkten

(1) Wurden bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht mindestens 45 der im Studienplan vorgesehenen Leistungspunkte erworben, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat.

(2) Wurden bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht alle im Studienplan vorgesehenen Leistungspunkte erworben, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat.

(3) Auf Antrag werden die in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen um die Hälfte der Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester verlängert. Die Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflege einer nahen angehörigen Person erfolgt durch Nicht- oder Teilanrechnung auf die Fachsemester nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung.

§ 7

Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen der im Studienplan ausgewiesenen Module. Im Rahmen der Modulprüfungen sind die im Studienplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann einen anderen Umfang oder andere Prüfungsleistungen sowie Prüfungsvorleistungen festlegen.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 24 der im Studienplan vorgesehenen Leistungspunkte erworben und die im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studium gegebenenfalls erteilten Auflagen (§ 3 Abs. 5) erfüllt hat.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate.

(4) Die Note der Masterarbeit und die Note des Kolloquiums werden zu einer Note zusammengefasst; dabei werden die Note der Masterarbeit mit 4 und die Note des Kolloquiums mit 1 gewichtet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Prüfungszeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement werden entsprechend den Mustern in den Anlagen 2, 3 und 4 ausgestellt.

§ 8 Studienberatung

Das Studium wird begleitet durch eine individuelle Studienberatung. Für die Organisation und den Ablauf der Studienberatung ist der Studienbereich zuständig.

§ 9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2023/2024 in den konsekutiven Masterstudiengang Public Management & Governance immatrikuliert wurden.

(3) Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 in den konsekutiven Masterstudiengang Public Management & Governance immatrikuliert wurden, sind die jeweiligen bisherigen studiengangspezifischen Bestimmungen bis zum Ende des Sommersemesters 2026 weiter anzuwenden. Für Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2026 ihr Studium nicht erfolgreich abgeschlossen haben, finden ab dem Wintersemester 2026/2027 ausschließlich die Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Fehlversuche, die von Studierenden bis zum Ende des Sommersemesters 2026 erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und der Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs Public Management der Hochschule Nordhausen anerkannt, ohne dass es dazu eines Antrags bedarf. Ein vorzeitiger Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung ist jederzeit durch Antragstellung möglich und ist unwiderruflich.

Nordhausen, 27. Oktober 2023

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident

Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Dekan des Fachbereichs
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan

(zu § 5 Abs. 1)

Nr.	Modul	ECTS- Leistungspunkte			Lehrveranstaltung(en) → [Tätigkeit]	Art ¹⁾	Semester- wochenstunden			Prüfungs- leistung ²⁾	Gewicht
		1	2	3			1	2	3		
Pflichtmodule											
01	Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	6			Kostenrechnungssysteme Controlling öffentlicher Einrichtungen	V/Ü	2			LP, WA, KL90	2/30
02	Prozessmanagement	6			Prozessmanagement	V/Ü	4			KL120	2/30
03	Verwaltungsmarketing		6		Verwaltungsmarketing	S		4		LP, KL90	2/30
04	Organisationaler Wandel	6			Organisationaler Wandel	S	4			LP	2/30
05	Regelungswissenschaft	6			Regelungswissenschaft	V/S/Ü	4			KL90, WA	2/30
06	Sozialwissenschaftliche Governance-Ansätze		6		Sozialwissenschaftliche Governance-Ansätze	S		4		LP	2/30
07	Wirtschaftswissenschaftliche Governance-Ansätze		6		Wirtschaftswissenschaftliche Governance-Ansätze	V/Ü		4		KL120	2/30
08	Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung		6		Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung	S/Ü		4		LP, WA	2/30
09	Masterarbeit und Kolloquium			24	Masterseminar → [Verfassen der Masterarbeit]	S			2	MA, KO	8/30
Ergänzungsmodule											
E1	Ergänzungsmodul 1 ³⁾	6			Ergänzungsmodul 1 ⁴⁾	modul- abhängig		4		SP/LP/PG	2/30
E2	Ergänzungsmodul 2 ³⁾		6		Ergänzungsmodul 2 ⁴⁾	modul- abhängig		4		SP/LP/PG	2/30
E3	Ergänzungsmodul 3 ³⁾			6	Ergänzungsmodul 3 ⁴⁾	modul- abhängig			4	SP/LP/PG	2/30
Summe		30	30	30			20	20	6		30/30

1) V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum

2) SP = schriftliche Prüfung, KL90 = Klausur 90 Minuten, KL120 = Klausur 120 Minuten, WA = wissenschaftliche Ausarbeitung, MA = Masterarbeit, LP = lehrveranstaltungsintegrierte Prüfungsleistung, PG = Prüfungsgespräch, KO = Kolloquium

3) Alternativ können zwei Ergänzungsmodule zu je 3 Leistungspunkten gewählt werden, die zu 1/30 in die Gesamtnote eingerechnet werden.

4) Je nach Ergänzungsmodul kann der Umfang der Semesterwochenstunden abweichen.

Anlage 2: Muster für das Prüfungszeugnis
(zu § 7 Abs. 5)

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG MASTER'S EXAMINATION CERTIFICATE

(Vorname) (Name)

geboren am
born on

(Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Masterprüfung im Studiengang
has passed the Master's examination in

Public Management & Governance

mit der Gesamtnote
with the overall grade of

2,0 gut
good

bestanden.

Pflichtmodule Compulsory Modules	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Punkte ECTS-Credits
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle Performance Measurement and Management	1/15	2,7 befriedigend satisfactory	6
Prozessmanagement Process Management	1/15	6
Verwaltungsmarketing Public Marketing	1/15	6
Organisationaler Wandel Organisational Change	1/15	6
Regelungswissenschaft Science of Regulation	1/15	6
Sozialwissenschaftliche Governance-Ansätze Governance Approaches in Social Sciences	1/15	6
Wirtschaftswissenschaftliche Governance-Ansätze Governance Approaches in Economics	1/15	6
Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung Epistemology and Empirical Research Methods in the Social Sciences	1/15	6

Gewählte Ergänzungsmodule Elected Complementary Modules	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Punkte ECTS-Credits
Ergänzungsmodul 1 Complementary Module 1	1/15	6
Ergänzungsmodul 2a Complementary Module 2	1/30	3
Ergänzungsmodul 2b Complementary Module 3a	1/30	3

Notenskala Grading Scheme	1,0-1,5 sehr gut very good	1,6-2,5 gut good	2,6-3,5 befriedigend satisfactory	3,6-4,0 ausreichend sufficient	5,0 mangelhaft non-sufficient/fail
------------------------------	-------------------------------	---------------------	--------------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------------

Gewählte Ergänzungsmodule Elected Complementary Modules	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Punkte ECTS-Credits
Ergänzungsmodul 3a Complementary Module 3a	1/30	3
Wahlpflichtmodul 3b Complementary Module 3b	1/30	3

	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Punkte ECTS-Credits
Masterarbeit und Kolloquium Master's Thesis and Colloquium	4/15	24

Die Masterarbeit trägt den Titel:

The Master's Thesis has the title:

....
....

<i>Umfang vorgenannter Pflichtleistungen</i> <i>Total credits for the afore-mentioned subjects</i>			90
---	--	--	----

Zusätzliche Leistungen Additional Examinations	Note Grade	ECTS-Punkte ECTS-Credits
....
....
....
....
....
....
....
....

Nordhausen, (Datum)

(Siegel)

 Prof. Dr. Mark Fudalla
 Vorsitzender des Prüfungsausschusses
 Chair of the Examination Board

 Prof. Dr. Stefan Zahradnik
 Dekan
 Dean

Notenskala Grading Scheme	1,0-1,5 sehr gut very good	1,6-2,5 gut good	2,6-3,5 befriedigend satisfactory	3,6-4,0 ausreichend sufficient	5,0 mangelhaft non-sufficient/fail
------------------------------	-------------------------------	---------------------	--------------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------------

Anlage 3: Muster für die Masterurkunde
(zu § 7 Abs. 5)

MASTERURKUNDE

MASTER'S CERTIFICATE

Die Hochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde
The University of Applied Sciences Nordhausen hereby awards

(Vorname) (Name)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
born on (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad
the academic degree of

Master of Arts (M.A.)

nachdem die Masterprüfung im Studiengang
following the successful completion of the Master's examination in

Public Management & Governance

erfolgreich abgeschlossen wurde.

Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst.
The Master's degree grants access to the senior civil service.

(Siegel)

Nordhausen, (Datum)

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident
President

Anlage 4: Muster für das Diploma Supplement

(zu § 7 Abs. 5)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/IN DER QUALIFIKATION**1.1 Family Name(s) / Familienname(n), 1.2 First Name(s) / Vorname(n)**

«Name», «Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

«GebDatumLE», «GebOrt», «GebLand»

1.4 Student Identification Number or Code / Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

«Matrikelnummer»

2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION**2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation**

Master of Arts (M.A.)

Title Conferred / Bezeichnung des Grades

Master of Arts (M.A.)

2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Public Management & Governance

2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734 Nordhausen

Faculty

Economic and Social Sciences

Fachbereich

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Status (Type/Control)University of Applied Sciences
Public Institution**Status (Typ/Trägerschaft)**Fachhochschule
Staatliche Institution**2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

Refer to 2.3 / Siehe 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

German / Deutsch

3. LEVEL AND DURATION OF QUALIFICATION / EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION	
3.1 Level of the Qualification	Ebene der Qualifikation
Postgraduate degree, application oriented, with Master's degree thesis	Zweiter akademischer Abschluss, anwendungsorientiert, mit Masterarbeit
3.2 Official Duration of Programme	Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
One and a half years (3 semesters) 90 ECTS credits	Eineinhalb Jahre (3 Semester) 90 ECTS-Credits
3.3 Access Requirements	Zugangsvoraussetzung(en)
Bachelor's degree in Public Management, three and a half years, 210 ECTS credits or other first degree with 180 ECTS credits in a relevant public administration, economic, law or social sciences programme and additional courses with 30 ECTS credits.	Bachelorabschluss in Public Management, 3½ Jahre, 210 ECTS-Credits oder anderer geeigneter verwaltungs-, wirtschafts-, rechts- oder sozialwissenschaftlicher Studienabschluss mit mindestens 180 ECTS-Credits unter der Auflage, dass die zur Erreichung von 210 ECTS-Credits fehlenden Module nachgeholt werden.
Admission to the programme requires at least ECTS grade C or 2.5 or above.	Die Zulassung zum Studium setzt eine Gesamtnote von 2,5 oder ECTS-Grad C oder besser voraus.
4. PROGRAMME COMPLETED AND RESULTS OBTAINED / INHALT DES STUDIUMS UND ERZIELTE ERGEBNISSE	
4.1 Mode of Study	Studienform
Full-time	Vollzeit
4.2 Learning Outcomes	Lernergebnisse des Studiengangs
The programme aims to provide students with in-depth theoretical and professional knowledge of theories, empirical evidence and methods of Public Management and Public Governance. In particular, graduates should be able to	Der Studiengang vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse der Theorie, Empirie und Methoden von Public Management und Public Governance. Die Absolventen und Absolventinnen sollen insbesondere
a) assess efficiency, effectiveness and legitimacy of government and public administration,	a) Effizienz, Effektivität und Legitimität des Handelns von Staat und Verwaltung beurteilen können,
b) identify modi operandi in organisations and networks, analyse them with respect to their effects and evolve target-oriented progression concepts,	b) Steuerungsmodi in Organisationen und Netzwerken erkennen, hinsichtlich ihrer Wirkungen analysieren und zielorientiert weiterentwickeln können,
c) develop and control preliminary-legal and administrative processes effectively and with respect to beneficiary and interest groups,	c) Rechtsvorbereitungs- und Verwaltungsprozesse effizient sowie anspruch- und interessengruppengerecht gestalten und steuern können und
d) fulfil managerial and consulting tasks in public administrations and non-profit organisations.	d) Führungs- und Beratungsaufgaben in öffentlichen Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen wahrnehmen können.
4.3 Programme Details	Einzelheiten zum Studiengang
Refer to 'Bescheinigung über Prüfungsleistungen' (Transcript of Records) and 'Prüfungszeugnis' (Master's Examination Certificate).	Siehe Bescheinigung über Prüfungsleistungen (Transcript of Records) und Prüfungszeugnis.

4.4 Grading System

very good	1.0 – 1.5
good	1.6 – 2.5
satisfactory	2.6 – 3.5
sufficient	3.6 – 4.0
insufficient/fail	5.0

For further information refer to sec. 8.6.

For the grading table see supplementary document.

Notensystem

sehr gut	1,0 – 1,5
gut	1,6 – 2,5
befriedigend	2,6 – 3,5
ausreichend	3,6 – 4,0
mangelhaft	5,0

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6.

Für die Einstufungstabelle siehe anhängendes Dokument.

4.5 Overall Classification of the Qualification

«GesNote1» («GesNoteE»)

Gesamtnote der Qualifikation

«GesNote» («GesNoteT»)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION / BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION**5.1 Access to Further Study**

The Master of Arts (M.A.) in Public Management & Governance qualifies to apply for admission for doctoral studies and PhD.

Zugang zu weiterführenden Studien

Der Master of Arts (M.A.) in Public Management & Governance qualifiziert zur Promotion.

5.2 Access to Regulated Professions

The Master of Arts (M.A.) in Public Management & Governance grants access to the senior civil service.

Zugang zu reglementierten Berufen

Mit dem Master of Arts (M.A.) in Public Management & Governance wird der Zugang zum höheren Dienst eröffnet.

6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN

www.hs-nordhausen.de

For general information refer to sec. 8.8.

www.hs-nordhausen.de

Allgemeine Informationen siehe Abschnitt 8.8.

7. CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- (1) Urkunde über die Verleihung des Mastergrades of / vom «PruefDatumLE»
- (2) Prüfungszeugnis of / vom «PruefDatumLE»
- (3) Transcript of Records of / vom «PruefDatumLE»

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Certification date: «PruefDatumLE»

Chair of the Examination Board /
Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM / NATIONALES HOCHSCHULSYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives: it also enhances international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR

correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

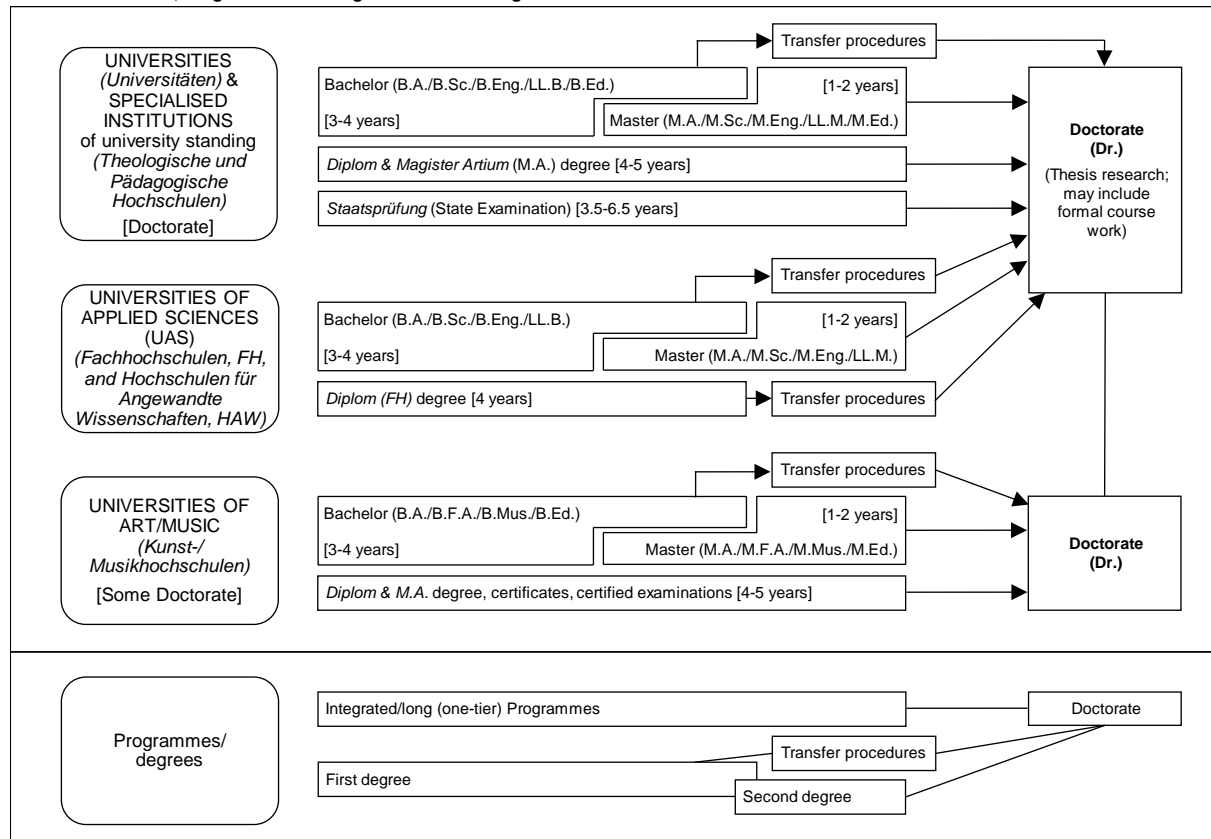
Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some Länder.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (*Universities of Applied Sciences*, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk*, *Industriemeister/-in*, *Fachwirt/-in* (IHK), *Betriebswirt/-in* (IHK) und (HWK), *staatlich geprüfte/-r Techniker/-in*, *staatlich geprüfte/-r Betriebswirt/-in*, *staatlich geprüfte/-r Gestalter/-in*, *staatlich geprüfte/-r Erzieher/-in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49 228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the Länder in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of Januar 2015.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Common structural guidelines of the Länder for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- 7 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW, 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieur-wissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen

sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

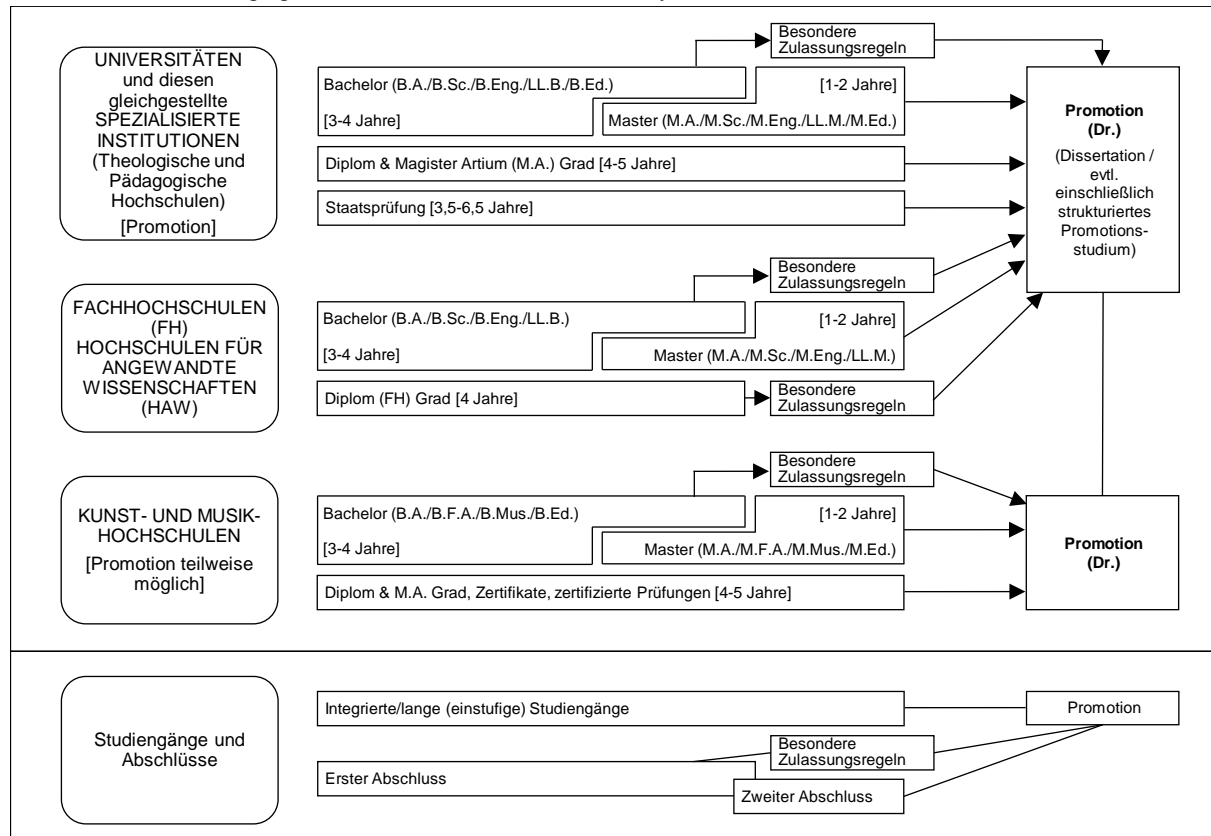
In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49 228 501-0; www.kmk.org; E-Mail: hchschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017)
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Abs. 1 bis 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.2016), in Kraft getreten am 01.01.2018.
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).